

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 17.

Sonnabend den 17. Januar.

1852.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Mess- und laufenden Conten werden von unterzeichnetem Haupt-Steuer-Amte hiermit aufmerksam gemacht, daß die Duplicat-Certificate oder an deren Stelle Certificat-Verzeichnisse über die in der laufenden Neujahrsmesse verkauften Waarenposten spätestens

Donnerstag den 22. Januar a. c. Abends 6 Uhr,

an welchem Tage der Abschreibungs-Termin für selbige abläuft, an die Conto-Buchhalterei, woselbst Formulare zu obengedachten Verzeichnissen in Empfang genommen werden können, einzureichen sind.

Leipzig, den 12. Januar 1852.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Landtag.

Zweite Kammer. (12. öffentliche Sitzung am 14. Januar.) Auf der Registrande waren wiederum mehrere Petitionen eingegangen, darunter zwei aus Chemnitz, die Fortführung der Chemnitz-Kieser Staatsseisenbahn von Chemnitz bis Zwickau betreffend, die der zweiten Deputation überwiesen wurde.

Erster Gegenstand der Tagesordnung war der Bericht der dritten Deputation über das Gesuch mehrerer Kauf- und Handelsleute und anderer Gewerbetreibender der voigtländischen Städte Plauen, Delitzsch, Dörf, Reulichen und Auerbach, Korn und Kaufmann und Cons., die Beschränkung und Aufhebung der den israelitischen Händlern in neuerer Zeit zugestandenen erweiterten Handelsbefugnisse betreffend.

Im Hinblick auf des hohen Bundestags Beschluß vom 23. August 1851, nach welchem die deutschen Grundrechte in allen deutschen Landen vollkommen aufgehoben worden, bitten die Petenten um Vermittelung bei der hohen Staatsregierung: „daß dem eingetragenen israelitischen Schacher- und Handelsunfug so bald als möglich gesteuert und der Handelsverkehr der Israeliten wieder auf das Maß beschränkt werden möge, welches im Gesetze vom 16. August 1838 vorgeschrieben ist.“

Von dem Herrn Abgeordneten, welcher diese Petition zu der Sitzung gemacht hat, ist ausdrücklich erklärt worden, daß selbige sich lediglich auf die ausländischen Juden beziehe und vorzüglich auf diejenigen, welche aus Baiern und Preußen über die Grenze kommen und namentlich durch einen verbotenen Hausirhandel und das Bezählen von Jahrmärkten die Gewerbetreibenden benachteiligen. Die Deputation hat den Gegenstand sorgfältig erwogen und namentlich auch einen sehr gründlichen historischen Rückblick auf die hier einschlagende Gesetzgebung geworfen. Das Schlusgutachten derselben lautet: „Nach allem diesen kann die Petition lediglich als eine Beschwerde über nicht oder nicht gehörig erfolgende Ausführung bereits bestehender gesetzlicher Vorschriften durch die betreffenden Unterbehörden betrachtet werden. Eine solche kann aber verfassungsmäßig erst dann an die Kammern gelangen, wenn die Beschwerdeführer im einzelnen Falle sich bereits ohne Erfolg an die höchsten Staatsbehörden gewendet haben. Daß dies geschehen sei, ist in der Petition nirgends behauptet oder nachgewiesen worden, und die unterzeichnete Deputation würde es daher gubdeseit den Petenten zu überlassen haben, vorkommenden Falls sich wegen Abstellung ihrer Beschwerden an die vorgesetzten Staatsbehörden zu wenden. Eine Abänderung dessen, was vor kaum mehr als halbjährigem Zeitraume verabschiedet worden ist, fällt sehr bedenklich und kann von der Deputation nicht anempfohlen werden, wohl aber glaubt sie, da in der Eingabe der oben genannten Petenten jedenfalls deren Wunsch einer schärferen Aufsichtsführung und

Anwendung bestehender Gesetze von Seiten der Unterobrigkeiten gegen Uebergrieffe der Juden in den betreffenden Orten zu finden sein dürfte, daß diese Petition der hohen Staatsregierung nicht vorenthalten werden möge. Sie empfiehlt daher der hohen zweiten Kammer den Beschluß: diese Petition in der Hauptsache auf sich zwar beruhen zu lassen, selbige jedoch an die hohe Staatsregierung zur Kenntnissnahme abzugeben.“

Die Debatte wurde durch Herrn Abg. Dr. Jahn eröffnet, welcher in ausführlichem Vortrage über den Gegenstand zu Gunsten der Petenten sich verbreitete, und vertheidigte der Sprecher insbesondere die Rechtsbeständigkeit der Wünsche der Petenten, indem er anzweifelte, daß — wie die Deputation gesagt — die Petition in die Kategorie der Beschwerden falle. Am Schlusse seines Vortrags brachte Herr Abg. Dr. Jahn einen dahin gehenden Antrag ein, daß der Deputationsantrag, weil dadurch die constitutionellen Rechte des Vaterlandes verletzt würden, aus formellen und materiellen Gründen abgelehnt, dagegen ein Gesuch an die hohe Staatsregierung gerichtet werde, wo möglich noch auf diesem Landtage eine Gesetzesvorlage an die Kammer gelangen zu lassen, wodurch die in der Petition berregten Verhältnisse ausländischer Juden in Sachsen definitiv geregelt würden. Während der letzte Theil des Antrags ausreichende Unterstützung fand, blieb der erste Theil desselben, die Ablehnung des Deputationsgutachtens betreffend, ununterstützt. Herr Abg. Dr. Hertel gab hierauf eine umfassende und gründliche Darstellung der hier einschlagenden complicirten Gesetzgebung. Der Stand der Gesetzgebung in dieser Angelegenheit von jetzt und 1838 sei durch die in Sachsen erfolgte Gleichstellung der Christen und Israeliten ein wesentlich anderer geworden, und habe mithin das Petikum, die Gesetzgebung auf den Stand von 1838 zurückzuführen, eine schon weit tragende Bedeutung.

Herr Abg. Poppe wies auf die Mifstände hin, welche namentlich auch für Leipzig aus dem demaligen Stande der die Israeliten betreffenden Gesetzgebung entspringen. Er ersuchte den Abg. Dr. Jahn, den von ihm eingebrachten Antrag, welcher wohl Berücksichtigung verdiene, dahin zu modificiren, daß die beantragte Gesetzesvorlage nicht gerade noch auf dem gegenwärtigen Landtage vorgelegt werden solle. Dies geschieht dadurch, daß Herr Abg. Dr. Jahn in seinem oben erwähnten Antrage den Passus „wo möglich noch auf diesem Landtage“ in „wo möglich auf nächstem ordentlichen Landtage“ umändert, wodurch Herr Abg. Ritter bestimmt wird, einen von ihm beabsichtigten Zusatzantrag fallen zu lassen. — Das Deputationsgutachten und ebenso der Zusatzantrag des Herrn Abg. Dr. Jahn wurden hierauf einstimmig, beziehentlich gegen 2 und 4 Stimmen angenommen.

Hierauf folgte die Berathung der Abtheilung B. des Ausgabebudgets, das Gesamtministerium nebst Deputanden umfassend. Referent ist Herr Abg. Haberkorn. Es